

Richtlinien für die Begutachtung von Finanzierungsansuchen im Bereich Chormusik in Niederösterreich

als Grundlage für eine Förderempfehlung durch das mit Beschluss der Niederösterreichischen Landesregierung eingesetzte Gutachtergremium

Allgemeine Erklärungen und Bedingungen:

- (1) Finanzierungsbeiträge werden für Projekte, die der Chormusik dienen, vergeben.
- (2) Eingereichte Projekte sollen auf Grund ihrer inhaltlichen Struktur erkennbar über das bisher Gewohnte hinausgehen.
Aus der Einreichung muss eindeutig hervorgehen, dass das zu fördernde Projekt für die TeilnehmerInnen eine künstlerische Herausforderung und Weiterentwicklung und für die Niederösterreichische Chorlandschaft eine Bereicherung darstellt. Besonders zu unterstützen erscheinen Projekte, die in künstlerischer Hinsicht innovativen Charakter haben bzw. über die alltägliche Routine hinausgehen und ohne Unterstützung nicht finanzierbar wären.
- (3) Die Förderung soll der Identifikation mit dem Bundesland Niederösterreich und seinen geographischen und sozialen Einheiten dienen und die Gemeinwesenarbeit unterstützen. Die Grundlage für eine Förderung bildet das Niederösterreichische Kulturförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dem Ansuchen um Vergabe eines Finanzierungsbeitrages sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben und Einnahmen)
 - Kostenvoranschläge in Kopie bzw. Kostenschätzungen
 - Beschreibung des Vorhabens bzw. Vorlage eines schriftlichen Konzeptes
 - aktueller Arbeitsbericht oder Tätigkeitsbericht
 - soweit vorhanden Belegexemplare von Drucksorten (Programme, Plakate etc.).
- (5) Ein Ansuchen ist fristgerecht einzureichen. Nachförderungen sind nicht möglich.
- (6) Die Förderung des eingereichten Projektes hat subsidiären Charakter und erfolgt grundsätzlich nur zu einem Teil der Gesamtprojektsumme bzw. der gemäß den Richtlinien förderbaren Kosten. Überdies gelangen Förderungen nach Maßgabe der budgetären Mittel zur Anweisung.
- (7) Kommt es zu einer Förderzusage, ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der in der Förderzusage vorgegebenen Frist zu erbringen.

Für folgende Vorhaben kann um Förderung angesucht werden:

- Konzertprojekte von künstlerischer Relevanz
- Konzertprojekte von regionaler Relevanz
- Wettbewerbs- und Festivalteilnahmen
- Kooperationsprojekte mit Musikern aus anderen Ländern und Regionen
- zeitgenössisches Chorschaffen (Uraufführungen)
- Nachwuchs- und Jugendarbeit
- Vermittlungsprojekte
- musikalische und stimmliche Weiterbildung im Chor
- aktive Auseinandersetzung mit regionaler Volkskultur
- Veranstaltungen mit vernetzendem und integrativem Charakter
- Startförderung bei Neugründung

keine Förderung:

- Gastauftritte von niederösterreichischen Chören in anderen Ländern außerhalb von Wettbewerbs- und Festivalteilnahmen (Reisespesen, Nächtigungen etc.)
- Chorreisen
- musikalische Gestaltungen von liturgischen Feiern
- CD-Produktionen (Ausnahme: Dokumentation von überregionalem Kulturerbe)
- kommerzielle Veranstaltungen, die nicht vorrangig einem kulturellen Zweck dienen
- ausschließlich laufende Betriebskosten und Verwaltungstätigkeit
- Projekte, die bereits aus einem anderen Ansatz des Niederösterreichischen Kulturbudgets gefördert werden ► Doppelförderung